

# **Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Schlossee Salem**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 20.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Benutzungsordnung gilt für das Naturerlebnisbad Schlossee Salem. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich.
2. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung liegt daher im Interesse eines jeden Badegastes. Die Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt in das Naturerlebnisbad erkennt jeder Badegast die Benutzungsordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Folgende Handlungen sind nicht gestattet:
  - Rauchen in den Umkleide-, Sanitärräumen und Umkleidekabinen. Außerhalb dieser Bereiche ist die Asche in Aschenbechern zu beseitigen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten und Asche freizuhalten.
  - Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
  - Wegwerfen von Gegenständen jeder Art.
  - Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen, insbesondere Ball- und Ringspiele.
  - Ruhestörendes Lärmen. Hierzu gehört auch der Betrieb von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten usw.
6. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
7. Das Personal und gegebenenfalls weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen und des Bades verwiesen werden.
8. Papier und sonstige Abfälle sind in vorhandenen Abfallkörben zu entsorgen.

## **§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegenüber dem Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.

## **§ 3 Haftung**

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und / oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Wer sich entgegen § 1 Nr. 5 verhält, handelt ordnungswidrig gemäß § 142 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

Abs. 2 die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## **§ 5**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Salem, den 20.04.2010

Manfred Härle  
Bürgermeister

### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Salem geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.